

Allgemeinverfügung zur Zulassung Kupfer-haltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“

Hiermit gibt die Bundesstelle für Chemikalien als zuständige Behörde gemäß § 12g Abs. 3 ChemG nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Allgemeinverfügung zur Zulassung Kupfer-haltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“ bekannt.

Sofern nicht nach dieser Allgemeinverfügung verfahren werden kann, ist eine Einzelzulassung durch die Bundesstelle für Chemikalien erforderlich.

Allgemeinverfügung

Aktenzeichen. 5.0-711 03/01/2014.0002

Zulassung Kupfer-haltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke „Essential use“

1. Rechtsgrundlagen

Der Wirkstoff Kupfer wurde gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte für die Verwendung u.a. in den Produktarten 2, 5 und 11, wie im Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten definiert, notifiziert. Innerhalb der relevanten Fristen wurden keine vollständigen Anträge auf Aufnahme von Kupfer in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG eingereicht. Gemäß des Beschlusses 2012/78/EU der Kommission vom 9. Februar 2012 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in die Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 darf Kupfer seit dem 1. Februar 2013 nicht länger zu Verwendung in den Produktarten 2, 5 oder 11 in den Verkehr gebracht werden.

Gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 hat Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens Kupfer-haltiger Biozidprodukte für eine Reihe von Verwendungszwecken in der Produktart 11 eingereicht. Mit Beschluss der Europäischen Kommission 2014/395/EU vom 24. Juni 2014 über das Inverkehrbringen Kupfer-haltiger Biozidprodukte für wesentliche Verwendungszwecke wird Deutschland gestattet, die im Anhang des o.g. Beschlusses genannten Verwendungszwecke für Kupfer-haltige Biozidprodukte zu genehmigen.

Der Beschluss ermöglicht es der Bundesstelle für Chemikalien Übergangsmaßnahmen entsprechend § 12g Abs. 3 ChemG und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 zu treffen, um die Bereitstellung auf dem Markt sowie die Verwendung Kupfer-haltiger Biozidprodukte bis zur Entscheidung über die Genehmigung des Wirkstoffs Kupfer zu legalisieren.

2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe der deutschen Handelsflotte sowie die Schiffe von Privatpersonen, der Marine und anderen Organisationen, für Ölplattformen sowie für andere Meeres- und Küstenanlagen, die vor Ort Cu^{2+} -Ionen aus elementarem Kupfer als Schutzmittel in den fest installierten Rohr- und Wasserleitungssystemen erzeugen.

3. Zulassung

Nach § 12g des ChemG erteile ich die Zulassung für wesentliche Verwendungszwecke für Bioziprodukte i.S.v. Ziff. 2 für die Produktart 11.

Anmerkung: Bei öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen ist eine Begründung gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG entbehrlich.

4. Nebenbestimmungen

Die Angaben auf dem Etikett und in dem Merkblatt müssen die Anforderungen des Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.

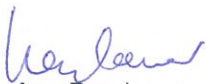
5. Außerkrafttreten / Widerruf

5.1 Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

5.2 Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bundesstelle für Chemikalien
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25
44149 Dortmund
Dortmund, 12.12.2014

Im Auftrag



Dr. Ann Bambauer
Dir'in u. Prof'in



(Dienstsiegel)